

SJD / Interpellation Gabathuler-Grabs / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil /
Zahner-Rapperswil-Jona vom 10. Juni 2026

Kriminelle Ausländer überschwemmen St.Galler Gefängnisse: Haft in Heimat- und Ausland statt Millionen-Kosten

Antwort der Regierung vom 25. August 2026

Peter Gabathuler-Grabs, Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil und Bernhard Zahner-Rapperswil-Jona erkundigten sich in ihrer Interpellation vom 10. Juni 2026 nach den Kosten und der Belegung von St.Galler Gefängnissen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger im St.Galler Justizvollzug ist weiterhin hoch. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons in diesem Bereich rechtlich begrenzt. Fragen der Grenzkontrolle, der internationalen Überstellung von verurteilten Personen sowie des Vollzugs von Freiheitsstrafen im Ausland fallen in die Zuständigkeit des Bundes und richten sich nach Bundesrecht sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Die zuständigen kantonalen Stellen arbeiten bei Überstellungen und Ausschaffungen eng mit den Bundesbehörden zusammen und vollziehen bestehende gesetzliche Vorgaben konsequent. Eine generelle Verlegung von ausländischen Straftäterinnen und Straftätern in ihre Heimatstaaten oder in Drittstaaten zur Verbüssung von Freiheitsstrafen kann der Kanton nicht eigenständig anordnen. Entsprechende Lösungen würden Anpassungen auf Bundesebene sowie gegebenenfalls neue internationale Vereinbarungen voraussetzen. Es besteht deshalb derzeit kein kantonaler Handlungsspielraum für weitergehende Massnahmen zur Verlagerung des Strafvollzugs ins Ausland.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie hoch war der Ausländeranteil in den St.Galler Gefängnissen am 31. Dezember 2025?*

Ende des Jahres 2025 betrug der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der inhaftierten Personen im Regionalgefängnis Altstätten 88 Prozent. In den Polizeigegefängnissen betrug der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der Inhaftierten ebenfalls 88 Prozent. In der Strafanstalt Saxerriet liegt dieser Wert derzeit bei 55 Prozent. Im Massnahmenzentrum Bitzi beträgt der Anteil ausländischer Staatsangehöriger momentan 26 Prozent.

Massgebend ist dabei ausschliesslich die Staatsangehörigkeit. Die Prozentzahlen umfassen somit sämtliche Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status. Darin enthalten sind Personen mit Aufenthaltsbewilligung, mit Niederlassungsbewilligung sowie Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

2. *Wie hoch ist der Anteil der von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Kanton St.Gallen im Jahr 2025 verurteilten Ausländer? Wie hoch ist der Ausländeranteil an der St.Galler Bevölkerung?*

Im Jahr 2025 belief sich der Anteil ausländischer verurteilter Personen im Kanton St.Gallen auf 59 Prozent¹. Der Anteil der Bevölkerung im Kanton St.Gallen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtbevölkerung betrug im selben Jahr 27 Prozent².

3. *Was kostet der Justizvollzug den Kanton St.Gallen pro Jahr?*

Die Vollzugskosten des Amtes für Justizvollzug beliefen sich im Rechnungsjahr 2025 auf Fr. 35'265'809.72. Gleichzeitig wurde ein Ertrag von Fr. 1'665'682.20 erzielt, was zu einem Aufwandüberschuss von Fr. 33'600'127.52 führte.

Insgesamt wies das Amt für Justizvollzug für das Rechnungsjahr 2025 einen Aufwand von Fr. 85'645'859.14 und einen Ertrag von Fr. 40'407'489.55 aus. Der Aufwandüberschuss betrug Fr. 45'238'369.59. In dieser Gesamtrechnung sind die Aufwendungen und Erträge der Amtsleitung, des Straf- und Massnahmenvollzugs, der Bewährungshilfe, des Regionalgefängnisses Altstätten, der Strafanstalt Saxerriet, des Massnahmenzentrums Bitzi sowie des Jugendheims Platanenhofs enthalten.

Für die Polizeigegefängnisse fielen im Rechnungsjahr 2025 ein Ertrag von Fr. 705'261.15 und ein Aufwand von Fr. 1'564'782.95 an. Der Aufwandüberschuss betrug Fr. 859'521.80.

4. *Welche Massnahmen (Einwanderungskontrolle, Grenzschutz, Ausschaffungen) wurden von der St.Galler Regierung in den letzten 12 Jahren (vgl. Antwort zu Vorstoss Mike Egger 61.14.03 vom 3. März 2014) ergriffen, um den Ausländeranteil in den Gefängnissen zu senken?*

Die Kontrolle von Personen an der Grenze fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit. Der Beizug der Kantonspolizei St.Gallen erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung. Werden Personen der Kantonspolizei übergeben, erfolgt die weitere Fallbearbeitung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden Zuständigkeiten. Rücküberstellungen in andere Schengen-Staaten erfolgen gemäss den Vorgaben des Dublin-Verfahrens und/oder auf Grundlage des Rückübernahmeabkommens mit Österreich. Diese Verfahren erfolgen in Abstimmung mit bzw. im Auftrag des Migrationsamtes St.Gallen. Verurteilte ausländische Straftäterinnen und Straftäter ohne Anwesenheitsrecht werden nach Verbüssung der Sanktion konsequent ausgeschafft. Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Justizvollzug und dem Migrationsamt St.Gallen ist in dieser Hinsicht sehr gut. Bezüglich der Thematik des Vollzugs von Freiheitsstrafen ausländischer Straftäterinnen und Straftäter in ihrem Heimatstaat wird auf die Antwort der Regierung vom 3. März 2014 auf die Einfache Anfrage 61.14.03 «Kriminelle Ausländer sollen ihre Haftstrafe in ihrem Heimatland verbüssen» vom 28. Januar 2014 verwiesen.

5. *Ist die St.Galler Regierung bereit, zur Entlastung der Gefängnisse und Steuerzahler kriminelle Ausländer für die Haft in deren Heimatland abzuschieben? Welche Rechtsgrundlagen müssten dafür geändert werden?*

Hinsichtlich der Ausgangs- und Rechtslage wird auf die Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.14.03 «Kriminelle Ausländer sollen ihre Haftstrafe in ihrem Heimat-

¹ Siehe dazu «Verurteilungen von Erwachsenen», Bundesamt für Statistik, 11. Juni 2026: www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilungen-erwachsenen.html; Polizeiliche Kriminalstatistik 2025 Kanton St.Gallen: www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/statistiken/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1236379874.ocFile/Kriminalstatistik%20Kanton%20St.Gallen%202025.pdf

² Siehe dazu Amt für Daten und Statistik: www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/statistik/themen/B01/wohnbevoelkerung.html.

land verbüssen» verwiesen. Die rechtlichen Grundlagen für die Überstellung verurteilter Personen ergeben sich aus dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343). Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Überstellung verurteilter Personen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das Amt für Justizvollzug des Kantons St.Gallen klärt in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz die Erfolgsaussichten internationaler Rechtshilfeersuchen ab. Bei intakten Erfolgschancen beantragt es beim Bundesamt für Justiz die Einleitung des Überstellungsverfahrens. Das Bundesamt für Justiz prüft, ob der kantonale Antrag vollständig und zulässig ist. Es trifft allenfalls weitere Abklärungen, falls erforderlich auch im Heimatstaat der verurteilten Person, und verfügt, ob der Heimatstaat um Übernahme der weiteren Strafvollstreckung ersucht wird und ob die verurteilte Person im Falle einer Zustimmung ihrem Heimatstaat übergeben wird. Der Kanton hat keine Möglichkeit, auf die Bereitschaft der ersuchten ausländischen Staaten zur Übernahme verurteilter Straftäter zwecks Sanktionenvollzugs Einfluss zu nehmen. Es besteht auch keine entsprechende internationale, durchsetzbare Verpflichtung der Vertragsstaaten.

Im Übrigen wird auf die im schweizerischen Justizvollzug geltenden Grundsätze in Art. 66c Abs. 2–4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verwiesen. Demnach sind vor dem Vollzug der Landesverweisung die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen. Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird. Wird die mit einer Landesverweisung belegte Person für den Straf- und Massnahmenvollzug in ihr Heimatland überstellt, gilt die Landesverweisung mit der Überstellung als vollzogen.

Eine Ausweitung der Überstellungsmöglichkeiten in Heimatstaaten setzt Anpassungen des StGB sowie entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen mit den betroffenen Staaten voraus. Sowohl die Gesetzgebung als auch der Abschluss solcher Staatsverträge fallen ausschliesslich in die Kompetenz des Bundes.

6. *Ist die St.Galler Regierung bereit, zur Entlastung der Gefängnisse und Steuerzahler kriminelle Ausländer für deren Haft in Drittländer (Afrika, Pazifikinseln) abzuschieben? Welche Rechtsgrundlagen müssten dafür geändert werden?*

Die Verbüssung von Freiheitsstrafen richtet sich nach dem schweizerischen Strafrecht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Eine Überstellung verurteilter Personen in einen anderen Staat ist nur im Rahmen der geltenden staatsvertraglichen und nationalen Bestimmungen zulässig, insbesondere gestützt auf das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343). Für solche Verfahren ist der Bund zuständig. Eine generelle Verlegung ausländischer Straftäterinnen und Straftäter in Drittstaaten zum Strafvollzug ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Die Einführung einer solchen Möglichkeit würde Anpassungen im Bundesrecht sowie gegebenenfalls neue völkerrechtliche Vereinbarungen voraussetzen. Der Kanton verfügt hierfür über keine Rechtsetzungskompetenz.

Die Frage eines Vollzugs von Schweizer Freiheitsstrafen in ausländischen Strafanstalten wurde bereits in einem von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie dem Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebenen Gutachten geprüft³. Dieses kam zum Schluss, dass die Auslagerung des Strafvollzugs in Drittstaaten nicht mit

³ Gutachten von Bernhard Rütsche, Universität Luzern, 17. Mai 2015, abrufbar unter www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/ruetsche/dok/GutachtenStrafvollzug_2015_DEF_2.pdf.

den geltenden Grundrechtsgarantien vereinbar ist. Unabhängig von einer allfälligen zukünftigen Neubewertung läge der Abschluss entsprechender Abkommen ausschliesslich in der Zuständigkeit des Bundes. Der Kanton hat daher weder die rechtliche Möglichkeit noch die Kompetenz, entsprechende Massnahmen eigenständig umzusetzen.